

Josef Schüßlburner

P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

Einführung (verfaßt nach Online-Stellung des 13. Teils)

Der nunmehr auf der offiziellen Website des Bundesrats online gestellte Parteiverbotsantrag vom 1. Dezember 2013 gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), welcher von diesem nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) zum Antrag berechtigten Verfassungsorgan beim zuständigen Bundesverfassungsgericht eingereicht worden ist

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/themen/20140124-npd-antragsschrift.pdf?__blob=publicationFile&v=3

macht deutlich, wie notwendig im Interesse der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland die Auseinandersetzung mit der (bisherigen?) Parteiverbotskonzeption ist. Diese Auseinandersetzung ist auf dieser Website in der Reihe **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** lange vor dem nunmehr eingeleiteten Verbotsverfahren begonnen (und eigentlich schon abgeschlossen) worden. Nunmehr kann analysiert werden, ob die nachfolgend ersichtlichen Argumente dieser **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** in diesem Verbotsantrag gespiegelt sind.

Die Lektüre der umfangreichen Antragsbegründung muß zur Erkenntnis gelangen, daß dies bedauerlicherweise nicht der Fall ist. Obwohl in der allgemein zugänglich gemachten Antragsschrift selbst die Änderungsbedürftigkeit der Verbotskonzeption hervorgehoben wird, fällt die Argumentation der Verbotsbegründung ziemlich schnell auf das insbesondere im SRP-Verbotsurteil begründete Ideologieverbot zurück, welches ohne einen erheblichen Kollateralschaden am politischen Pluralismus nicht zu haben ist, weil dadurch ein Parteiverbot den Charakter eines Organisationsverbot verliert und sich gegen weitere Gruppierungen und damit gegen den politischen Pluralismus und die Freiheit aller Staatsbürger richtet. Der Verbotsantrag setzt sich in der Tat mit der Problematik eines derartigen Kollateralschadens auseinander und meint dabei, daß er sich vermeiden lasse, wobei allerdings verkannt wird, daß nach dem Erklärungen von Verbotspolitikern entgegen der Verbotsbegründung der Antragstellung genau dieser Schaden gewollt ist: Im Zweifel soll durch ein NPD-Verbot auch etwa die AfD beeinträchtigt werden, indem zumindest deren politische Bekämpfung ideologisch-propagandistisch erleichtert wird. Diese Intention drängt sich auch schon deshalb auf, weil andernfalls ein Verbotsverfahren gegen eine Partei mit einem durchschnittlichen Wähleranteil von ca. 1% keinen Sinn ergibt. Ein Verbot, welches in der Weise begründet werden würde wie dies die Antragstellung beabsichtigt, beinhaltet die Gefahr einer defekten Demokratie Bundesrepublik Deutschland in Form einer „DDR-light“. Grundlage der DDR-Diktatur war die Ausschaltung einer rechten Option und darauf aufbauende die Salamitaktik, welche CDU und Liberale zu Blockparteien degradierte!

Es ist fast erschütternd festzustellen (um nur einen der zentralen Punkte herauszugreifen), daß in diesem Parteiverbotsantrag der Begriff „Meinungsfreiheit“ nicht vorzukommen scheint (was ja immerhin beim KPD-Verbot, wenn auch nicht im SRP-Verbot der Fall gewesen ist). Dieses Verfehlen einer für eine Demokratie zentralen Grundrechtsgarantie ist wohl damit zu erklären, daß man bei einer Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Meinungsfreiheit, insbesondere wenn die Grenzen derselben nach dem durchaus berechenbaren rechtsstaatlichen Prinzip der weltanschaulichen Neutralität des Staates bestimmt werden, den überwiegenden Teil des sogenannten (umfassenden) „Beweismaterials“

zur Makulatur erklären muß. Ein Verbot wegen ideologischer „Wesensverwandtschaft“ sollte dann nicht möglich sein.

Deshalb wäre es wünschenswert, wenn sich die Beteiligten des Verbotsverfahrens, insbesondere das Gericht selbst, mit der sicherlich relevanten Argumentation der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** auseinandersetzen. Diese Kritik mag man ja widerlegen können, aber die im Interesse der politischen Freiheit (welche bekanntlich immer die Freiheit des Andersdenkenden ist) gebotene Auseinandersetzung müßte weitere zentrale Gesichtspunkte in die rechtliche Auseinandersetzung einbeziehen, denen zumindest in den Ausführungen der Antragsbegründung generell (bislang?) nicht Rechnung getragen ist. Deshalb sei es den Parteien des Verfahrens freigestellt, die Argumentation aufzugreifen, ohne explizit auf diese Website verweisen zu müssen. Entscheidend soll im Interesse der politischen Freiheit, der sich diese Website verpflichtet fühlt, die verfassungsrechtlichen Argumente als solche sein und nicht die Frage, wer diese Argumentation entwickelt hat und wo sie ausgeführt worden ist.

Dem interessierten Leser und damit auch den Beteiligten des anhängigen Verbotsverfahrens sei als Einstieg zum Verständnis der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** der 11. Teil derselben mit dem Titel:

Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=91>

empfohlen, welcher ursprüngliche als (abschließende) Zusammenfassung dieser Reihe verfaßt worden ist. In diesem Beitrag ist hinreichend auf die davor veröffentlichten Teile eingegangen, so daß dies in der vorliegenden Einführung, welche nach dem 13. Teil dieser Serie verfaßt ist, nicht wiederholt werden muß.

Das dann doch noch eingereichte Parteiverbotsverfahren nötigt im Interesse am Erhalt einer rechtsstaatlich-demokratischen Verfassungsordnung dazu, sich mit der Verbotskonzeption, welche weitreichende Auswirkungen auf die gesamte politische Ordnung hat bzw. zu deren Verständnis erheblich beiträgt, weiter zu beschäftigen. Dem seitdem hinzugefügten 12. Teil, welcher sich bereits mit einem zentralen Kern des Verbotsantrags befaßt, der seinerzeit nur der Zeitungslektüre entnommen werden konnte - wengleich die entsprechende Argumentation aufgrund zahlreicher Vereinverbotsbegründungen geläufig ist (es war ja nicht vorhersehbar, daß der Antrag online gestellt werden würde) -, nämlich mit dem Argument der ideologischen „Wesensverwandtschaft“

Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

und dem 13. Teil, der die möglichen außenpolitischen Implikationen der Parteiverbotskonzeption, nämlich „Österreichsanktionen“ und unter Berücksichtigung des derzeitigen Konflikts um die Ukraine im Lichte der Theorie des demokratischen Friedens, Kriegersatzmaßnahmen, hervorhebt:

Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=100>

werden (nach derzeitiger Überlegung) noch bis zu fünf weitere Teile folgen.

Dabei wird es etwa um die Frage gehen, ob und gegebenenfalls wie die besondere Parteiverbotskonzeption mit der zunehmend als mangelhaft empfundenen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängt. Es wird auf die jüngst im Zusammenhang mit dem Militärputsch in Ägypten in der rechtswissenschaftlichen Literatur der USA (s. *Ozan O. Varol, The Democratic Coup d'État*; in: *Harvard International Law Journal* Vol. 53, 2012, S. 292 ff.) aufgeworfenen Frage eingegangen werden, ob ein Putsch gegen eine demokratische gewählte Mehrheitsregierung (oder die Verhinderung derselben) demokratisch sein kann, eine Problematik, die sich schon im Falle von Algerien gestellt hat und die mit der Parteiverbotskonzeption insoweit zusammenhängt, weil Putsch und Parteiverbot alternative Möglichkeiten des Demokratieschutzes gegenüber einer als antidemokratisch angenommene Volksmehrheit darstellen, wie das Beispiel Türkei, aber auch des Königsreichs Thailand zeigt. Dies ist hinsichtlich der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption insofern von Bedeutung, weil sich danach das Verbot konzeptionell gegen eine antizipierte demokratiefeindliche Mehrheit der Wähler und damit des Parlaments richtet, welche ohne rechtzeitiges Verbot nur durch Putsch an der Regierungsübernahme gehindert werden könnte. Schließlich wird auf den bemerkenswerten Fall des Verbots der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) einzugehen sein, welches vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation sehr rechtsstaatlich begründet worden ist, indem das Rechtsstaatsprinzip völlig zu Recht als Schranke für ein ideologisch begründetes Parteiverbot aufgefaßt wurde. Dementsprechend stand das Parteiverbot der Neubildung einer kommunistischen Partei nicht entgegen. Es ist die Frage zu klären, ob Rußland sich im geringeren Maße als defekte Demokratie darstellen würde, wenn das KPdSU-Verbot weniger rechtsstaatlich, sondern ideologie-staatlich mit weitreichenden Verbotswirkungen ausgesprochen worden wäre. Vermutlich (dies sei vorweggenommen) wäre das Ausmaß an defekter Demokratie, was wesentlich ideologie-staatlich determiniert ist, noch um einiges größer.

Möglicherweise wird in dieser Reihe **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** auch eine direkte Auseinandersetzung mit dem online gestellten Verbotsantrag vorgenommen werden, zumal diese allgemeine Veröffentlichung wohl als amtliche Aufforderung an Interessierte verstanden werden kann, sich mit dem Antrag öffentlich auseinanderzusetzen.

Auch wenn sich die vorliegende Reihe der **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** antizipierend gegen die nunmehr vorliegende Verbotsbegründung richtet, geht bei dabei nicht um die Verteidigung der entsprechenden Partei, d.h. ihrer (möglichen) Agenda, sondern um deren verfassungsrechtliche Rechtsstellung. Insoweit gilt nämlich in der Tat der Satz, daß die Freiheit immer die Freiheit des anderen ist. So hat in der Tat die ideologisch ausgerichtete Verbotsbegründung im SRP-Verbotsurteil die Grundlage für die „Argumentation“ in sog. „Verfassungsschutzberichten“ geliefert, welche aufgrund der geheimdienstlichen Beobachtung von Ideen gegen den politischen Pluralismus gerichtet ist. Ein über ein Parteiverbot statuiertes staatliches Ideologieverbot kann in den rechtlichen Wirkungen nicht auf die verbotene Partei beschränkt bleiben, sondern hat u. U. erhebliche negative Auswirkungen auf die politische Freiheit als solche. Dementsprechend gilt es, das Parteiverbot, sofern das Grundgesetz überhaupt ein derartiges enthält, als striktes Organisationsverbot mit beschränkten Wirkungen (wie zeitliche Verbotsbefristung, keine automatische Aberkennung von Parlamentsmandaten, kein Wahlverbot) zu verstehen. Ob bei diesem Verständnis die Antragsgegnerin des anhängigen Verbotsverfahren einem Verbot entgegen kann (sofern dem nicht ohnehin auch andere mehr formale Gesichtspunkte wie schon beim vorausgegangenen Verbotsversuch entgegenstehen), hängt von der Würdigung

des relevanten Beweismaterials ab (was allerdings nur ein kleiner Bereich des von der Antragsstellung vorgelegten Materials darstellt), was eine Tatfrage darstellt, zu der mangels Ermittlungskompetenz in der vorliegenden Serie der **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** nicht Stellung genommen werden kann.

Summarisch kann zum online gestellten Verbotsantrag vom 1.12.2013 im Lichte der Ausführungen der bereits veröffentlichten Teile der **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** allerdings wie folgt Stellung genommen werden:

Die auch von der Antragstellung zugestandene Änderungsbedürftigkeit der Parteiverbotskonzeption eröffnet die Chance, grundsätzliche verfassungsrechtlich und verfassungspolitische Fragen aufzuwerfen, denen die Antragsschrift allerdings ausgewichen ist, wie schon der Frage, ob die „Feststellung der Verfassungswidrigkeit“ nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes überhaupt ein Parteiverbot enthält oder enthalten muß. Vom Verfassungsgericht ist zu fordern, daß es eine Konzeption der Feststellung der Verfassungswidrigkeit entwickelt, die vereinbar ist mit dem Demokratiegebot des Artikels 20 Absatz 1 GG, mit der auf dem Mündigkeitsprinzip von Artikel 1 Abs. 1 GG gründenden Wahlfreiheit des Volks (Artikel 38 GG), mit dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 28 Abs. 1 GG (weltanschauliche Neutralität des Staates und Verbot einer verbindlichen Staatsideologie dem Rechtsgedanken von Artikel 139 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG entsprechend), mit der Garantie politisch-weltanschaulicher Gleichheit (Artikel 3 Absatz 3 GG) und vor allem mit der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG). Diese verfassungsmäßige Konzeption kann nur erreicht werden, wenn ein Parteiverbot als Teil der Notstandsverfassung (befristete Diktaturgewalt in Nachfolge von Artikel 48 WRV) verstanden wird, was zum einen bedeutet, daß als Voraussetzung für ein Parteiverbot zu fordern ist, daß eine „Umsturbewegung“ im Sinne von Artikel 73 Nr. 10 und 87 Abs. 1 Satz 2 GG vorliegt, der an den Anwendungsbereich von Artikel 91 und 87a GG heranführt.

Bemerkenswerter und äußerst bedauerlicher Weise spielen diese Bestimmungen in der Verbotsbegründung überhaupt keine Rolle. Dies ist schon ein zentrales Argument gegen die Begründung des Verbotsantrags. Hinsichtlich der Rechtsfolgen ist vor allem eine zeitliche Befristung zu fordern; es ist die Frage zu beantworten, ob die gesetzlichen Rechtsfolgen der Feststellung der Verfassungswidrigkeit nach Artikel 21 Abs. 2 GG, wie Verbotsausspruch, Aberkennung von Parlamentsmandaten, Wahlteilnahmeverbot überhaupt verfassungsmäßig sind. Sollte es entsprechend der Argumentation der Antragsschrift bei einem Ausspruch nach Artikel 21 Absatz 2 GG um politische Gefahrenabwehr gehen, dann kann auch die Folge dieses Ausspruchs nur politischer Art sein, nämlich eine Appellentscheidung an den freien Wähler und mündigen Bürger darstellen, bei seiner Wahlentscheidung die im verfassungsgerichtlichen Feststellungsurteil zum Ausdruck gebrachten Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen und damit zu „vollstrecken“. Dies führte zu der Frage zurück, ob Artikel 21 Absatz 2 GG überhaupt ein einfachgesetzlich als Folge von Artikel 21 Abs. 2 GG angeordnetes Parteiverbot erlaubt oder nicht vielmehr als Vorfrage zu klären ist, ob die einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, welche die Auflösung einer vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellten Partei statuieren (also eine Verbotsvollstreckung anordnen), sich als verfassungsgemäß darstellen.

Als wesentlicher Bewertungsmaßstab für die Demokratiekonformität eines dann auch völlig legitimen Parteiverbots gilt der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** die einschlägige Vorschrift von § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Es wird entsprechend der Argumentation der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** davon ausgegangen, daß Artikel 21 Abs. 2 GG in Sinne dieser Vorschrift des freien Königsreichs im Norden der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland ausgelegt werden kann, was allerdings eine grundlegende Änderung der bisherigen bundesdeutschen Verbotskonzeption zur Voraussetzung hat. In diesem Falle wäre die einer freien / westlichen Demokratie angemessene Parteiverbotskonzeption für die Bundesrepublik Deutschland gefunden. Darauf haben alle Deutschen einen Anspruch.

In mehr (verfassungs-)politischer Hinsicht kann die Demokratiekonformität einer Parteiverbotskonzeption bejaht werden, wenn diese gewährleistet, daß der Links-Rechts-Antagonismus zur Entscheidungsfindung des Volks in einer friedlichen Weise zum Ausdruck gebracht werden kann. Dem steht in der Bundesrepublik Deutschland entgegen, daß eine rechte politische Position nicht in einer gleichen Weise als legitim anerkannt wird wie eine politisch linke Position. Ein ideologischer „Kampf gegen rechts“, welche dann noch als ein entsprechend begründetes, d.h. auf Kollateralschaden am politischen Pluralismus ausgerichtetes Parteiverbot umgesetzt wird, ist mit einer freien Demokratie nicht vereinbar. Deshalb steht bei dem vom Bundesrat anhängig gemachten Parteiverbotsverfahren sehr viel auf dem Spiel. Eine konturenlose, im Kern ideologie-politische Verbotsbegründung gefährdet die Freiheit aller!

Der letztgenannte Aspekt ist in einer jüngsten Veröffentlichung des Verfassers: Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte, weiter ausgeführt.

JOSEF SCHÜSSLBURNER

Konsens- demokratie

Die Kosten der politischen »Mitte«

Edition Antaios  kaplaken 24